



TC/37/7 Rev.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 11. April 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 2. bis 4. April 2001**

**REVIDIERTER FRAGEBOGEN ÜBER DEN UMFANG DER BETEILIGUNG DES
ANTRAGSTELLERS AN DEN ANBAUPRÜFUNGEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Im Jahr 2000 erörterten die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) und die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) das ergänzende Dokument zur Allgemeinen Einführung, TGP/6, "Vorkehrungen für die DUS-Prüfung". Die Erörterungen stützten sich auf den Entwurf des Dokuments TGP/6, "DUS-Prüfung durch den Antragsteller/Züchter", wie in Dokument TC/36/7, Seiten 55 bis 61, enthalten, das aus drei Teilen bestand. Zwei davon waren Dokumente, die vor einiger Zeit erstellt wurden: Dokument C/27/15, "Erklärung über die Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund von Anbauprüfungen, die vom oder im Auftrag des Züchters durchgeführt werden", und Dokument TC/32/4, "Umfang der Beteiligung des Antragstellers an den Anbauprüfungen". Das dritte Dokument mit der Überschrift "DUS-Prüfung durch den oder im Auftrag des Züchters" (TGP/6(b)) war vom Sachverständigen aus Australien ausgearbeitet worden.

2. Sachverständige aus Japan auf den obenerwähnten Tagungen der TWA, der TWF und der TWO regten an, das Dokument TC/32/4 auf den neuesten Stand zu bringen, und legten mehrere Vorschläge über das diesbezügliche Vorgehen vor. Zahlreiche Sachverständige stimmten zu, daß es notwendig sei, aktuellere Informationen über die Beteiligung der Züchter/Antragsteller an der DUS-Prüfung zu beschaffen.

3. Die TWA und die TWF ersuchten in Anbetracht der Erörterung und des Vorschlags anlässlich ihrer entsprechenden Tagungen das Verbandsbüro, eine revidierte Fassung des Fragebogens auszuarbeiten, auf dem das Dokument TC/32/4 beruhte, und den Technischen Ausschuß um Beratung zu ersuchen. Das Verbandsbüro soll ferner aufgrund des früheren Dokuments TGP/6(b), der in den Antworten auf den vorgeschlagenen Fragebogen übermittelten Auskünfte und weiterer Informationen seitens der nationalen Sachverständigen eine revidierte Fassung von Dokument TGP/6 erstellen.

(Siehe Dokumente TWA/29/12, Absätze 63 bis 66, TWF/31/12, Absatz 18 – TGP/6, und TWO/33/17, Absatz 25 – TGP/6).

4. Eine revidierte Fassung des Fragebogens ist in der Anlage dieses Dokuments enthalten.

[Anlage folgt]

ANLAGE

LAND:		Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen							
B – Informationsquelle		A – Art der Informationen							
		A-1 DUS-Prüfungsdaten			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
		A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS- Prüfungsberic ht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenberic ht über die DUS-Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS- Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sorten- beschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A - 4 Angaben
B-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	B-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	B-2.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
	B-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
B-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstal-ten oder -zentren	B-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	B-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
B-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	B-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
B-5 Sonstige	Angaben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND:	Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen							
Verwendung der Informationen	A – Art der Informationen							
	A-1 DUS-Prüfungsbericht			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
	A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS- Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenbericht über die DUS- Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS- Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sorten- beschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angeben
DUS-Prüfung								
Anordnung der Feldprüfung – Selektion der ähnlichsten Sorten								
Vorläufige Entscheidung über die DUS-Prüfung								
Vorläufiger Sortenschutz								
Überprüfung der Übereinstimmung aller im Antrag angegebenen Informationen								
Sonstige (angeben)								

LAND:		Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – erforderliche Anerkennung	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Daten aus den DUS-Feldprüfungen	Erstellung des DUS-Prüfungsberichts
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND:		Tabelle III (Fortsetzung) – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C - Verantwortlicher		Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS-Informationen	Prüfung der ergänzenden DUS-Informationen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertung der sonstigen technischen Informationen	Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS-Prüfung	Erstellung der Sortenbeschreibung	Bekanntmachung der vorläufigen Entscheidung	Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
C-4 übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
C-5 Sonstige	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.
Weitere Informationen, die für zweckmäßig gehalten werden, sind auf getrennten Blättern beizufügen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM FRAGEBOGEN

1. Der Fragebogen besteht aus drei Tabellen: Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen; Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen und Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß.

Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen

2. Ziel dieser Tabelle ist die Ermittlung der Quellen der technischen Informationen, die im Prozeß der DUS-Prüfung von Sorten für die Erteilung des Züchterrechts verwendet werden.

3. Für die obenerwähnten Zwecke wurden drei Arten von Information und drei hauptsächliche Informationsquellen in Betracht gezogen. In allen Fällen kann eine weitere Möglichkeit eingeführt werden, die vierte Option (4 – Sonstige) zu verwenden, um die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.

A – Art der Informationen

A-1 DUS-Prüfungsdaten: Dies bezieht sich auf die Informationen aus der DUS-Feldprüfung. Im allgemeinen bedeutet dies die gesamte Serie von Informationen, die sich aus der Feldprüfung ergeben, und umfaßt Informationen über die Kandidatensorte und ähnliche Vergleichssorten, die in die DUS-Feldprüfung einbezogen werden. Für das Dokument TGP/6 wurden drei Arten von Daten in Betracht gezogen.

A-1.1 Endgültiger DUS-Prüfungsbericht: Dies ist der Schlußbericht nach Abschluß der DUS-Prüfung aufgrund aller im Verlauf der gesamten DUS-Feldprüfung beschafften Informationen.

A-1.2 Vorläufiger Zwischenbericht: Dies ist ein Bericht, der vor dem endgültigen DUS-Prüfungsbericht erstellt werden kann, der Informationen über ein erstes Prüfungsjahr oder die vom Züchter/Antragsteller vorgelegten DUS-Informationen enthält und vorläufigen Status haben kann, bis der endgültige Bericht erstellt wird. Dies ist in der Regel eine Zwischenstufe zwischen dem Beginn der DUS-Prüfung und dem endgültigen DUS-Prüfungsbericht.

A-1.3 DUS-Feldprüfungsdaten: Dies sind die Rohinformationen aus der DUS-Feldprüfung. In einzelnen Fällen könnten die Informationen durch eine Quelle aufgezeichnet (z. B. Züchter/Antragsteller; amtlich zugelassener Sachverständiger), ihre Analyse und die Berichte jedoch von einer anderen Quelle vorgenommen werden (z. B. nationale Behörde; amtlich zugelassener Sachverständiger).

A-2 Beschreibende Informationen: Dies bezieht sich auf rein beschreibende Informationen, die in der Regel mittels eines Standard-Formblatts (im Falle einer vollständigen Beschreibung) oder mittels der Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen eingereicht werden. Für das Dokument TGP/6 wurden zwei Arten beschreibender Informationen in Betracht gezogen.

A-2.1 Vollständige Sortenbeschreibung: Dies bezieht sich auf die vollständige Beschreibung der Sorte. Auch hier könnten verschiedene Informationsquellen der Ursprung der vollständigen Beschreibung der Sorte sein. Sie könnten von der nationalen Behörde bis zu dem Fall reichen, in dem die vollständige Beschreibung vom Antragsteller/Züchter unter Verwendung von Standard-Formblättern für die Beschreibung eingereicht wird.

A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen: Dies bezieht sich auf die Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen anstelle einer vollständigen Beschreibung. Diese Informationen werden in der Regel vom Antragsteller/Züchter bei der Einreichung des Antrags auf Ersuchen der nationalen Behörde zum Zwecke der Selektion jener anzubauenden Sorten, die der Kandidatensorte ähnlich sind, vorgelegt.

A-3 Ergänzende Informationen: Dies bezieht sich auf sonstige technische Informationen *außer* DUS- und beschreibende Informationen. Für das Dokument TGP/6 wurden zwei Arten beschreibender Informationen in Betracht gezogen.

A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden: Bei der Einreichung des Antrags können technische Informationen unter A-1 und A-2 verlangt werden. Diese können den Ursprung der Sorte, die Züchtungsmethode, die Krankheitsresistenz, besondere Bedingungen für den Anbau oder die Verwendung und Elemente, die der Antragsteller/Züchter für die Sortenprüfung für zweckmäßig hält, umfassen. Sie werden in der Regeln vorgelegt, indem ein Fragebogen im Antragsformblatt ausgefüllt wird.

A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde: Während der DUS-Prüfung einer Sorte kann die nationale Behörde zusätzlich zu den routinemäßig verwendeten Informationen weitere technische Informationen verlangen. Diese können alle Arten von technischen Informationen umfassen, die für die Durchführung der Prüfung als zweckmäßig erachtet werden.

B –Informationsquelle

B-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde: Der Standort für die DUS-Feldprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsstation einer nationalen Behörde. In gewissen Fällen kann die Anbauprüfung für eine gegebene Pflanze jedoch in einer von der nationalen Behörde unabhängigen Prüfungsanstalt anstatt in der eigentlichen Feldprüfungsstation der nationalen Behörde stattfinden. Diese Fälle sollten dennoch als Feldprüfungen der nationalen Behörde betrachtet werden, wenn sie im Auftrag der nationalen Behörde durchgeführt werden.

B-1-1 Prüfer der nationalen Behörde: Die mit der Beschaffung der Informationen beauftragte Person ist ein Prüfer oder Pflanzensachverständiger der nationalen Behörde.

B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers: Der Standort der DUS-Feldprüfungen ist eine Feldprüfungsstation des Züchters oder Antragstellers oder einer anderen Person im Auftrag des Züchters/Antragstellers. In diesem Falle sind mehrere verschiedene Optionen für

die Aufzeichnung der Daten und die Kontrolle oder Überprüfung der Anbauprüfungen vorhanden.

B-2.1 Prüfer der nationalen Behörde: Ein Prüfer der nationalen Behörde ist für die Aufzeichnung und Prüfung der Daten aus den in der Prüfungsstation des Züchters oder Antragstellers angebauten Feldprüfungen verantwortlich. Es kann für eine gegebene Pflanze Fälle geben, in denen der Prüfer nicht aus der nationalen Behörde, sondern aus einer unabhängigen Anstalt kommt, die mit der Aufzeichnung und Prüfung der Daten im Auftrag der nationalen Behörde beauftragt ist. Diese Prüfer sind als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

B-2.2 Züchter oder Antragsteller: Der Züchter oder Antragsteller ist für die Aufzeichnung und Prüfung der Daten aus seinen Feldprüfungen verantwortlich.

B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer: Wie unter B-2.2 ist der Züchter oder Antragsteller für die Aufzeichnung und Prüfung der Daten aus seinen eigenen Feldprüfungen verantwortlich, doch werden von einem Prüfer der nationalen Behörde Pflichtbesichtigungen durchgeführt.

B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers: Dies ist der Fall, wenn ein von der nationalen Behörde amtlich zugelassener Sachverständiger an der Gestaltung und am Anbau der Feldprüfung sowie an der Aufzeichnung der Daten beteiligt ist. Dieser amtlich zugelassene Sachverständige ist in der Regel in technischer Hinsicht für die Feldprüfung verantwortlich.

B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer: Wie unter B-2.4, wenn ein von der nationalen Behörde amtlich zugelassener Sachverständige an der Gestaltung und am Anbau der Feldprüfung sowie an der Aufzeichnung der Daten beteiligt ist, doch werden von einem Prüfer der nationalen Behörde Pflichtbesichtigungen durchgeführt. Dieser amtlich zugelassene Sachverständige ist in der Regel in technischer Hinsicht für die Feldprüfung verantwortlich.

B-3 Zentralisierte Feldprüfungen durch beauftragte oder amtlich zugelassene Prüfungsanstalten oder -zentren: Die DUS-Feldprüfungen werden in beauftragten oder amtlich zugelassenen Prüfungsanstalten oder -zentren angebaut. Von diesen kann verlangt werden, daß sie bestimmte technische Anforderungen erfüllen, und für eine gegebene Pflanze kann es mehr als eine geben.

B-4 Übereinkommen mit einer anderen nationalen Behörde: Die DUS Feldprüfungen werden von einer anderen nationalen Behörde folgend eines Übereinkommens zwischen zwei beteiligten Ländern angebaut.

B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen: Es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen aber dennoch werden DUS Prüfungsberichte von anderen nationalen Behörden akzeptiert.

B-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt: Es ist nicht möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen. DUS Prüfungsberichte werden immer von den nationalen Behörden von einem anderen Land bereitgestellt.

Für die Unterkategorien B-3.1, B-3.2, B-3.3, B-3.4 und B-3.5 gelten dieselben Erläuterungen wie für B-2.

Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen

4. Zweck dieser Tabelle ist die Verknüpfung der technischen Informationen mit ihrer Verwendung im Prozeß der Sortenprüfung.

Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß

5. Zweck der Tabelle ist die Verbindung der verschiedenen Verantwortlichen (die den Quellen technischer Informationen in Tabelle I entsprechen) mit den verschiedenen Schritten des DUS-Entscheidungsprozesses.

Für Erklärungen zu "C-Verantwortlicher" gelten dieselben Erklärungen wie für B in Tabelle I.

Besondere technische Fähigkeiten, Genehmigung, erforderliche Anerkennung: Dies bezieht sich auf die besonderen technischen Anforderungen, die die nationale Behörde von den Verantwortlichen verlangen kann.

Erstellung eines ungefähren Protokolls: Falls eine einfache Richtlinie für die technische Prüfung vorhanden ist, die auf jede Art allgemein anwendbar ist, ist der für die Erstellung des Protokolls Verantwortliche anzugeben.

Ausarbeitung eines äußerst detaillierten Protokolls: Falls eine äußerst detailliertes Protokoll für die technische Sortenprüfung vorhanden ist, das allgemein auf jede Art anwendbar ist, ist der für dessen Ausarbeitung Verantwortliche anzugeben.

Ausarbeitung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art: Falls Sonderprotokolle für bestimmte gegebene Arten für die technische Sortenprüfung vorhanden sind, ist der für deren Ausarbeitung Verantwortliche anzugeben.

Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten: Der für die Selektion dieser einschlägigen allgemein bekannten Sorten, die für die DUS-Prüfung einer gegebenen Art und/oder Sorte zu berücksichtigen sind, Verantwortliche ist anzugeben.

Selektion der anzubauenden Vergleichssorten: Der für die Selektion der in die DUS-Feldprüfung einzubeziehenden Beispielsorten Verantwortliche ist anzugeben.

Aufzeichnung der Daten aus den DUS-Feldprüfungen: Der für die Aufzeichnung der Daten aus den DUS-Feldprüfungen Verantwortliche ist anzugeben.

Erstellung des DUS-Prüfungsberichts: Der für die Erstellung des DUS-Prüfungsberichts Verantwortliche ist anzugeben.

Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS-Informationen: Der für die Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS-Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Prüfung der ergänzenden DUS-Informationen: Der für die Prüfung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Übermittlung sonstiger technischer Informationen: Der für die Übermittlung sonstiger technischer Informationen aus den DUS-Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Bewertung sonstiger technischer Informationen: Der für die Prüfung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS-Prüfung: Der für den Vorschlag einer Entscheidung über die DUS-Prüfung nach Abschluß der Sortenprüfung Verantwortliche ist anzugeben. Die vorgeschlagene Entscheidung soll die Grundlage für die endgültige Entscheidung aus technischer Sicht bilden.

Erstellung der Sortenbeschreibung: Der für die Erstellung der Sortenbeschreibung, die als die amtliche Beschreibung der geschützten Sorte gelten wird, Verantwortliche ist anzugeben.

Bekanntmachung der vorläufigen Entscheidung: Der für die Bekanntmachung der vorläufigen Entscheidung über den Schutz einer Kandidatensorte Verantwortliche ist anzugeben.

Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte: Der für die Aufbewahrung des Pflanzenmaterials der Sorte nach der Erteilung des Züchterrechts Verantwortliche ist anzugeben.

Ausfüllen der Tabellen

6. Im Falle, daß zwei oder mehrere verschiedene Vorgangsweisen vom selben Land bei der DUS-Prüfung von einer oder eine Serie von Arten verwendet werden (z. B. Information der Züchter für Zierpflanzen und Feldprüfungen der nationalen Behörde für Getreide) füllen Sie bitte eine ganze Serie von Formularen für jede Vorgangsweise aus.

7. Zur Einreichung der Informationen des Landes bitte in jeder Tabelle das zutreffende Kästchen ankreuzen.

BEISPIEL 1: LAND AAAA

8. Ein Land, das ein System betreibt, in dem die meisten Informationen von der nationalen Behörde erhalten und geprüft werden, aber das einige technische Informationen beinhaltet (wie solche, die durch den Fragebogen erhalten werden), die vom Antragsteller bei der Einreichung des Antrags erstellt werden.

BEISPIEL 2: LAND BBBB

9. Ein Land, das ein System betreibt, in dem die nationale Behörde die Entscheidungen fällt, die auf allen technischen Informationen beruhen, die vom Antragsteller/Züchter übermittelt werden.

BEISPIEL 3: LAND CCCC

10. Ein Land, das ein System betreibt, in dem Informationen verwendet werden, die unter der Verantwortung eines amtlich zugelassenen Sachverständigen im Auftrag des Züchters/Antragstellers aufgezeichnet werden, einschließlich der Besuche von offiziellen Prüfern, für das erste Jahr der DUS-Prüfung (X-1) und Informationen von der nationalen Behörde vom zweiten Jahr (X-2)

Siehe nachfolgende Beispiele.

1. BEISPIEL

LAND: AAAA		Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen							
B – Informationsquelle		A – Art der Informationen							
		A-1 DUS-Prüfungsdaten			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
		A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS- Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenbe- richt über die DUS- Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS- Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sorten- beschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angaben
B-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	B-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*	X	X	X	X				
B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	B-2.1 Prüfer der nationalen Behörde*					X	X	X	
	B-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
B-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstal-ten oder -zentren	B-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	B-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
B-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	B-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
B-5 Sonstige	Angaben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND: AAAA	Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen							
Verwendung der Informationen	A – Art der Informationen							
	A-1 DUS-Prüfungsbericht			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
	A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS-Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenbericht über die DUS-Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS-Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angaben
DUS-Prüfung	X		X	X				
Anordnung der Feldprüfung – Selektion der ähnlichsten Sorten					X	X		
Vorläufige Entscheidung über die DUS-Prüfung		X						
Vorläufiger Sortenschutz								
Überprüfung der Übereinstimmung aller im Antrag angegebenen Informationen						X	X	
Sonstige (angeben)								

LAND: AAAA		Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – erforderliche Anerkennung	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Daten aus den DUS-Feldprüfungen	Erstellung des DUS-Prüfungsberichts
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*	X			X	X	X	X	X
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND: AAAA		Tabelle III (Fortsetzung) – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C - Verantwortlicher		Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS-Informationen	Prüfung der ergänzenden DUS-Informationen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertung der sonstigen technischen Informationen	Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS-Prüfung	Erstellung der Sortenbeschreibung	Bekanntmachung der vorläufigen Entscheidung	Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*	X	X		X	X	X	X	X
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller			X					
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

2. BEISPIEL

LAND: BBBB		Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen							
B – Informationsquelle		A – Art der Informationen							
		A-1 DUS-Prüfungsdaten			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
		A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS-Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenbericht über die DUS-Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS-Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angaben
B-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	B-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	B-2.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
	B-2.2 Züchter oder Antragsteller	X	X	X	X	X	X	X	
	B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
B-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	B-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	B-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
B-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	B-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
B-5 Sonstige	Angaben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND: BBBB	Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen							
Verwendung der Informationen	A – Art der Informationen							
	A-1 DUS-Prüfungsbericht			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
	A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS-Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenbericht über die DUS-Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS-Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angaben
DUS-Prüfung	X	X	X					
Anordnung der Feldprüfung – Selektion der ähnlichsten Sorten				X	X	X	X	
Vorläufige Entscheidung über die DUS-Prüfung		X						
Vorläufiger Sortenschutz		X						
Überprüfung der Übereinstimmung aller im Antrag angegebenen Informationen								
Sonstige (angeben)								

LAND: BBBB		Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – erforderliche Anerkennung	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Daten aus den DUS-Feldprüfungen	Erstellung des DUS-Prüfungsberichts
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*				X				
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *					X	X	X	
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller	X							X
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND: BBBB		Tabelle III (Fortsetzung) – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
		Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS-Informationen	Prüfung der ergänzenden DUS-Informationen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertung der sonstigen technischen Informationen	Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS-Prüfung	Erstellung der Sortenbeschreibung	Bekanntmachung der vorläufigen Entscheidung	Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte
C - Verantwortlicher									
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*		X		X			X	
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller	X		X		X	X		X
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

3. BEISPIEL

LAND: CCCC		Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen							
B – Informationsquelle		A – Art der Informationen							
		A-1 DUS-Prüfungsdaten			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
		A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS- Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger Zwischenbericht über die DUS-Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS- Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sorten- beschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angaben
B-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	B-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*	X		X-2	X				
B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	B-2.1 Prüfer der nationalen Behörde*					X	X		
	B-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer		X	X-1				X	
B-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	B-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	B-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	B-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
B-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	B-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
B-5 Sonstige	Angaben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND: CCCC		Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – erforderliche Anerkennung	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Daten aus den DUS-Feldprüfungen	Erstellung des DUS-Prüfungsberichts
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*				X	X			
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller	X							
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer	X						X	X
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörde	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND: CCCC		Tabelle III (Fortsetzung) – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß							
C - Verantwortlicher		Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS-Informationen	Prüfung der ergänzenden DUS-Informationen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertung der sonstigen technischen Informationen	Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS-Prüfung	Erstellung der Sortenbeschreibung	Bekanntmachung der vorläufigen Entscheidung	Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*	X-2	X		X			X	
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer	X-1		X		X	X		X
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde *								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert aber es ist möglich, die DUS Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angeben								

* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

[Ende des dokuments]